Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2628

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund
im Rechnungsjahr 1951

- Nrn. 2245, 2391, 2518 -

Berichterstatter:
Senator Dr. Klein (Berlin)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 157. Sitzung vom 6. Juli 1951 angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 wird nach Maßgabe der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüsse geändert.

Bonn, den 28. September 1951

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Dr. Klein** (Berlin)
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
§ 1	§ 1
Im Rechnungsjahr 1951 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 31,3 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1951 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen.	(1) Im Rechnungsjahr 1951 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 27 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1951 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen. **(2) Die Länder führen in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. September 1951 25 vom Hundert der Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ab. Ab 1. Oktober 1951 erhöht sich dieser Satz auf 29 vom Hundert mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag der Abführung 27 vom Hundert der Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nicht übersteigt.**
§ 2	§ 2
Die Finanzämter führen die nach § 1 in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Abführung der Einnahmen anderweitig regeln.	unverändert
§ 3	§ 3
Die von den Ländern bis zum *Inkrafttreten dieses Gesetzes* geleisteten Vorauszahlungen werden mit ihren Verpflichtungen aus § 1 verrechnet. *Etwa notwendig werdende Ausgleichszahlungen werden einen Monat nach Verkündung dieses Gesetzes fällig.*	(1) Die von den Ländern bis zum 30. September 1951 geleisteten Vorauszahlungen werden mit ihren Verpflichtungen aus § 1 verrechnet. **(2) Soweit die Verpflichtungen der Länder aus § 1 für die Zeit bis zum 30. September 1951 durch die geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 1) nicht erfüllt sind, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, den Ländern die Abtragung der Rückstände in Teilbeträgen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1951 zu gestatten.**
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald eine den Artikeln 106 und 120 des Grundgesetzes entsprechende Regelung für Berlin getroffen ist und das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.	unverändert